
Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming

Aufgrund § 2 Gesetz zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Musikschulgesetz – BbgMSchulG -) vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 2003 (GVBl. I S. 119) und § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 26. Juni 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Widmungszweck

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming betreibt und unterhält für seine Einwohner die "Kreismusikschule Teltow-Fläming" als öffentliche Einrichtung in der Form einer nicht rechtsfähigen Anstalt.
- (2) Soweit es die Kapazität zulässt, können auch Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Teltow-Fläming haben, unterrichtet werden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kreismusikschule ist eine Bildungs- und Kultureinrichtung. Sie hat den Auftrag, die musische Kreativität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu wecken und zu fördern. Neben einer auf Breitenarbeit angelegten Ausbildung in Grundstufe, Instrumental- bzw. Vokalunterricht sowie Ensemble- und Ergänzungsfächern soll sich die Musikschule auch der Förderung besonders begabter junger Menschen bis hin zur Vorbereitung auf ein Musikstudium widmen und durch ihre Musikgruppen und Orchester einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben des Landkreises Teltow-Fläming leisten.
- (2) Die Kreismusikschule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 3 Unterrichtsangebot

Unterricht wird in folgenden Bereichen angeboten:

1. Grundstufe
 - a) Eltern-Kind-Gruppe (für Kinder von 1 ½ bis 3 Jahren in Begleitung eines Elternteils)
 - b) Musikalische Früherziehung (Kinder im Vorschulalter)
 - c) Musikalische Grundausbildung (Kinder im frühen Schulalter)

-
- d) Künstlerische Früh- und Elementarerziehung
 - e) Instrumentenkarussell (Orientierungskurs „Kinder suchen ihr Instrument“)
2. Unter-, Mittel- und Oberstufe
 - a) Einzel- und Gruppenunterricht in Instrumental- und Vokalfächern
 - b) Klassenunterricht in Tanz, darstellender und bildender Kunst
 3. Ensemblefächer und Ergänzungsfächer
 4. Studienvorbereitende Ausbildung und Förderklasse
 - a) Für Schüler mit besonderer Begabung und Leistung und der Zielvorstellung eines musikalischen Berufsstudiums bietet die Musikschule eine spezielle „Studienvorbereitende Ausbildung“ (SVA) an. Die SVA dient der Vorbereitung zur Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe.
 - b) Der Unterricht beinhaltet erweiterten Hauptfachunterricht (bis 90 Min.), das Pflichtfach (bis 45 Min.), Teilnahme am Theorieunterricht sowie am Gemeinschaftsmusizieren. Die Festlegung über die Unterrichtsdauer trifft der Musikschulleiter mit dem jeweiligen Fachlehrer.
 - c) Für Schüler, welche die Voraussetzung für die Aufnahme zur SVA noch nicht erfüllen, können in eine Förderklasse aufgenommen werden. Diese Schüler können auf Antrag zusätzlichen Unterricht erhalten.
 - d) SVA und Förderklasse setzen voraus, dass die Schülerinnen und Schüler auch an Prüfungen, Vorspielen und beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ teilnehmen.
 5. Projekte

Unterricht kann auch in Form zeitlich befristeter Projekte stattfinden.

§ 4 Unterrichtsorganisation

- (1) Der Instrumental- und Gesangs-Unterricht wird auf der Grundlage von Rahmenlehrplänen erteilt.
- (2) Der Unterricht wird als Einzelunterricht, Gruppenunterricht oder Klassenunterricht erteilt.
Gruppenunterricht setzt die Beteiligung von zwei bis fünf Schülern voraus, Klassenunterricht die Beteiligung von mindestens sechs Schülern.
- (3) Der Unterricht wird in Unterrichtseinheiten zu 30, 45, 60 oder 90 Minuten erteilt.
- (4) Das Schuljahr umfasst 12 Monate. Es beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli.
- (5) Die Ferien- und Feiertagsregelung für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg

gilt für die Kreismusikschule entsprechend. Disponible Ferientage sind für die Kreismusikschule nicht relevant.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Der Besuch der Kreismusikschule setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Der Antrag ist unter Verwendung des durch den Landkreis Teltow-Fläming bereitgestellten Antragsformulars zu stellen.
- (2) Die Antragstellung ist an keine Frist gebunden.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der verfügbaren Unterrichtsplätze und bei persönlicher Eignung des Bewerbers.
- (4) Vor der Aufnahme kann ein Eignungstest durchgeführt werden.
- (5) Die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich bestätigt und ihm der Beginn des Unterrichts mitgeteilt. Abgelehnte Bewerber erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

§ 6 Kündigung

- (1) Eine Kündigung des Unterrichts seitens des Schülers ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Monats möglich. Maßgebend ist der Eingang bei der Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei längerer Krankheit oder Umzug, ist eine Kündigung abweichend von Absatz 1 spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ende des Monats möglich.

§ 7 Ausschluss

- (1) Der Schüler kann in begründeten Fällen von dem weiteren Besuch der Kreismusikschule ausgeschlossen werden.

- (2) Ein begründeter Fall liegt in der Regel vor, wenn:
- Gebühren nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden,
 - der Schüler durch sein Verhalten den Unterricht nachhaltig stört,
 - der Schüler gegen die Hausordnung grob verstößt,
 - das Fehlen eines individuellen Fortschritts im Unterricht durch den Fachlehrer festgestellt wird oder aber das Lernziel nicht erreicht wird.
- (3) Bei Leistungsstagnation über mehrere Monate soll vor einem Ausschluss zunächst ein Gremium, bestehend aus Fachlehrer, Schulleiter und einem weiteren Lehrer, die Leistung des Schülers während eines Vorspiels/ Klassenvorspiels oder bei einer Unterrichtshospitation im Abstand von drei Monaten beurteilen.

§ 8 Instrumente

- (1) Instrumente sind durch die Schüler auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (2) Bis zur Beschaffung eines eigenen Instruments kann auf Antrag des Schülers, bei nicht voll Geschäftsfähigen des gesetzlichen Vertreters, ein Instrument aus dem Bestand der Kreismusikschule zur Nutzung überlassen werden.
- (3) Die Nutzungsüberlassung erfolgt auf Grund eines Leistungsbescheides durch den Landkreis Teltow-Fläming für einen bestimmten Zeitraum.

§ 9 Gebühren

Der Besuch der Kreismusikschule ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Gebührensatzung.

§ 10 Hausordnung

Näheres zum Unterrichtsablauf sowie zur Ordnung an den Unterrichtsstandorten der Kreismusikschule regelt die Hausordnung.

§ 11 Haftung

- (1) Die Schüler haften für die von ihnen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Der Landkreis Teltow-Fläming haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht als Träger der Kreismusikschule. Die Haftung des Landkreises Teltow-Fläming und seiner Bediensteten gegenüber den Schülern der Kreismusikschule wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Verlust oder Schäden an Garderobe oder mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 12
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2006. in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming" vom 3. Juli 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 16 vom 11. Juli 2001) außer Kraft.

Veröffentlicht: Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 19/2006 vom 29.06.2006